

„Erweitertes Führungszeugnis“ auch bei ehrenamtlich Tätigen?

In das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Gesetzgeber in §8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit aufgenommen. Dazu werden in §72a die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Mitarbeiter, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen zu prüfen, ob diese wegen eines Sexualdeliktes oder eines Missbrauchstatbestandes rechtskräftig verurteilt sind. Dazu muss sich der Träger der Jugendhilfe regelmäßig von den Betroffenen ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist dies im Bereich der freien Jugendhilfe (Vereins- und Verbandsarbeit) nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Verein/Verband kann jedoch vom Jugendamt oder einer sonstigen staatlichen Stelle dazu verpflichtet werden oder er entscheidet sich von sich aus, regelmäßig seine ehrenamtlichen Jugendleiter/-ausbilder prüfen zu lassen.

Handlungsempfehlung:

Das hauptamtliche Personal eines Vereins oder Verbandes, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, sollte einer Prüfung nach §72a SGB VIII unterzogen werden. Dies sollte auch Einstellungsvoraussetzung sein.

Der Gesetzgeber hat die Frage der Überprüfung des ehrenamtlichen Personals in die Verantwortung des Vereins und damit des Vorstandes gelegt. Keine einfache und eine Aufgabe, die besonderes Fingerspitzengefühl verlangt. Im Einzelfall wird der Verein nicht daran vorbeikommen, auch das ehrenamtliche Personal zu überprüfen, denn das Unterlassen einer solchen Prüfung kann für alle Beteiligten des Vereins seit dem 1.5. 2010 von unüberschaubarer Tragweite sein!

Weitere Informationen zu diesem Thema auf dem Portal www.redmark.de/verein.

Exzerpt aus redmark „der verein aktuell“ (Juni 2010)